

federführendes Amt:	Eigenbetrieb KWU
Antragssteller:	Dezernat II
Datum:	29.11.2007

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Werksausschuss für den Eigenbetrieb KWU	12.12.2007
Kreisausschuss	16.01.2008
Kreistag	06.02.2008

Betreff:**Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung vom 06.02.2008 - Abfallentsorgungssatzung -****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung – vom 06.02.2008 (Anlage 1). Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Sachdarstellung:

Mit dem vorliegenden Entwurf der Abfallentsorgungssatzung (AES) des Landkreises Oder-Spree wird die Abfallentsorgungssatzung vom 29.11.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.11.2006 aktualisiert.

In der Gegenüberstellung der alten zur neuen Fassung der Abfallentsorgungssatzung (AES) sind die Änderungen gekennzeichnet (Anlage 2).

Die wichtigsten Änderungen werden in den Punkten 1 – 3 dargestellt. Ab Punkt 4 werden die Änderungen im Weiteren entsprechend der Gliederung der Satzung aufgeführt.

1. §§ 19, 20 und Anlage I Punkt 1

Durch neue gesetzliche Regelungen ist der Text der Abfallentsorgungssatzung zu aktualisieren. Artikel 1 des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15.07.2006 (BGBl. S. 1619), das der Umsetzung der EU-Richtlinien dient, änderte zum 01.02.2007 das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und damit durch Artikel 7 auch die Abfallverzeichnis-Verordnung. Danach werden vor allem die Begrifflichkeiten dem EU-Recht angepasst. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle heißen nun „gefährliche“ Abfälle, alle übrigen Abfälle sind „nicht gefährlich“.

2. § 5 Absatz 2, § 7, § 12 Absatz 10, § 15 Absatz 6 – Gartengrundstücke

Änderungen zum Anschlusszwang von Gartengrundstücken in Kleingartenanlagen wurden nicht vorgenommen, da höherrangiges Recht durchgesetzt wird.

Ergänzungen erfolgen lediglich:

- im § 5 Absatz 2 letzter Satz - die rechtsfähige Kleingartenorganisation als Zwischenpächter wird als Anschlusspflichtiger für Gartengrundstücke explizite hinzugefügt,
- im § 7 - die Anschlusspflichtigen sind über die Anzahl der Gartenparzellen auskunftspflichtig,

- im § 12 Absatz 10 - die Sperrmüllabfuhr sowie die Abfuhr von Elektro- und Elektronikaltgeräten kann in Gartenanlagen nur als organisierte Sammlung einmal im Jahr je Gartenanlage angemeldet werden und
- im § 15 Absatz 6 - die Abfallentsorgung in Kleingartenanlagen erfolgt an zentralen Plätzen.

3. § 5 Absatz 11

Die Definition der Gewerbegrundstücke wird um die freiberuflichen Tätigkeiten ergänzt, um auch die Berufsgruppen der Ärzte, Rechtsanwälte, Notare und ähnliche zu erfassen. Weiter wird klargestellt, dass es sich bei Gewerbegrundstücken um Grundstücke handelt, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen können.

4. § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 3

Nach § 13 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg betreibt der Landkreis die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung (vergleiche § 1 Absatz 1 AES). Somit sind auch die Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zu entrichten und nicht nur „für die Nutzung der Entsorgungsanlagen und für sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen“ wie in der bisherigen Regelung. Gleichlautend ist der § 5 Absatz 3 zu ändern.

5. § 3 Absatz 2

Inzwischen gilt für die Benutzung der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Nuthe-Spree eine Entgeltordnung.

6. § 5 Absatz 2

Die Ergänzung der „dinglich Berechtigten“ als Anschlusspflichtige erfolgt für die dinglich Nutzungsberechtigten. Diese ergeben sich aus dem Nutzungsrecht im Sinne des § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes.

Weiter wird die Anschlusspflicht für Erholungs- und Gartengrundstücke ergänzt, die der bisherigen Regelung aus der Abfallgebührensatzung zur Gebührenpflicht entspricht.

7. § 5 Absatz 5

Dem Antrag auf eine Abfallgemeinschaft braucht künftig keine Lageskizze mehr beigelegt zu werden, da dies bisher in der Praxis nicht abgefordert wurde.

8. § 5 Absatz 6

Nach § 13 Absatz 3 KrW-/AbfG dürfen nur „nicht gefährliche“ Abfälle zur Verwertung einer gewerblichen Sammlung überlassen werden. Das heißt, dass „gefährliche“ Abfälle zur Verwertung von gewerblichen Sammlungen ausgeschlossen sind.

9. § 5 Absatz 8 und 9

Regelungen zu Ferienhäusern und Ferienwohnungen fehlten bisher in den Satzungen. Werden Ferienhäuser und Ferienwohnungen ganzjährig genutzt, werden diese den Wohngrundstücken gleichgesetzt (Absatz 8). Werden diese hingegen lediglich saisonal genutzt, gelten diese als Erholungsgrundstück (Absatz 9).

10. § 5 Absatz 12

Für saisonal genutzte Gewerbegrundstücke wird nur die Basisgebühr als Teil der Grundgebühr erhoben. Anstelle der Behälternutzungsgebühr, als weiteren Teil der Grundgebühr bei Gewerbegrundstücken, wird bei den saisonalen Gewerbegrundstücken eine erhöhte Leistungsgebühr erhoben, die lediglich mit 1/26 der jährlichen Behälternutzungsgebühr berechnet ist. Um zu vermeiden, dass ein Gewerbebetrieb sich der Behälternutzungsgebühr entzieht, indem er sich als saisonales Gewerbegrundstück anschließt, wird der „bestimmbare Teil“ des Jahres mit „maximal 7 Monaten“ definiert.

11. § 6 Absatz 5

Nach § 8 Absatz 1 des Brandenburgischen Abfallgesetzes hat die Satzung Anschlusszwang vorzuschreiben. Ausnahmen vom Anschlusszwang sind nur für Grundstücke zulässig, auf

denen keine überlassungspflichtigen Abfälle anfallen **können**. Dementsprechend wird der 1. Satz des Absatzes 5 geändert.

12. § 7 Absatz 2

Die Benennung der Gewerbebetriebe kann entfallen, da nach § 5 Absatz 11 jedes wirtschaftlich selbstständige Gewerbe als eine Gewerbeeinheit betrachtet wird.

13. § 7 Absatz 5

Der Tatbestand einer Abmeldung von der öffentlichen Abfallentsorgung hat noch in der Aufzählung der Mitteilungs- und Auskunftspflicht gefehlt.

14. § 10 Absatz 1

Die Aufzählung der Abfallarten wird um den jeweiligen Paragrafenhinweis ergänzt, um ein schnelleres Auffinden zu ermöglichen.

15. § 10 Absatz 4

Für die Absätze 2 und 3 des § 10 gelten die Bestimmungen der Benutzungsgebührensatzung, aus welcher entnommen werden kann, welche Abfälle wohin und zu welchen Konditionen entsorgt werden können. Der Hinweis wurde im Absatz 4 ergänzt.

16. § 10 Absatz 3

Der 1. Satz wird insofern geändert, dass an den Abfallumladestationen nur noch die Abfälle angenommen werden, für die die Anlage genehmigt ist.

Mit der 2. Änderungssatzung der Benutzungsgebührensatzung vom 28.03.2007 wurden nur noch Abfälle für die Abfallumladestation in Eisenhüttenstadt zugelassen, die auch in der Restabfallbehandlungsanlage behandelbar sind. Mineralische Abfälle, die zur Ablagerung auf der Deponie „Alte Ziegelei“ noch zugelassen sind, müssen direkt dort angeliefert werden. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbe). Diese Abfälle dürfen nicht mehr an die Abfallkleinmengenannahme in Eisenhüttenstadt übergeben werden, es sei denn, es handelt sich um Kleinmengen bis 1 m³ gemäß der Benutzungsgebührensatzung. Damit wird der letzte Satz gestrichen.

17. § 12 Absatz 3

Die bisherige Regelung zu Zusatzentsorgungen wird konkretisiert. Neu beziehen sich die Zusatzentsorgungen ausschließlich auf Sonderentsorgungen außerhalb des Tourenplanes, für die erhöhte Aufwendungen entstehen. Damit entfällt die Möglichkeit der Zusatzentsorgung gemäß § 6 Absatz 2 letzter Satz.

18. § 12 Absatz 10

Für Erholungs- und Gartengrundstücke ist die Entsorgung von Sperrmüll und Elektro- und Elektronikaltgeräten einmal im Jahr möglich und dementsprechend in der Grundgebühr (Festgebühr) berücksichtigt. Eine diesbezügliche Regelung fehlte bisher. Bei Gartengrundstücken hat die Sperrmüllanmeldung nur als organisierte Sammlung zu erfolgen, wobei als Bemessung die einzelne Kleingartenanlage gilt. In der Kundendatei wird jede Kleingartenanlage mit jeweils einer Kundennummer geführt.

19. § 15 Absatz 5

Aus der Praxis hat sich ergeben, dass viele Anschlusspflichtige davon ausgehen, dass die Abfallentsorgung grundsätzlich vor dem Grundstück stattfindet. Da nunmehr mehrere Urteile vorliegen, dass weitere Wege zum Transport eines Abfallbehälters durch den Anschlusspflichtigen zumutbar sind, wird der Zusatz zur Regelung bei Stichstraßen eingefügt.

20. § 16 Absatz 3

Die Sperrmüllanmeldung ist beim „Kommunalen Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“ zu beantragen. Die bisherige Regelung „bei dem beauftragten Entsorgungsunternehmen“ kann

zu Irritationen führen, da auch andere Unternehmen durch das KWU-Entsorgung mit Entsorgungsleistungen beauftragt sind, jedoch grundsätzlich die Anmeldung über das KWU-Entsorgung erfolgt.

21. § 19 Absatz 2

Diese Regelung wird insofern konkretisiert, dass das KWU-Entsorgung bei Elektro- und Elektronikaltgeräten nur noch für das Einsammeln dieser Geräte zuständig ist (Satz 1). Als 2. Satz wird der letzte Satz des Absatzes 2 eingefügt, da die Gewichtsbegrenzung im Holsystem greift und dem Satz 1 anzufügen ist.

Großgeräte aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbe) dürfen künftig nicht mehr an der Abfallkleinmengenannahme in Eisenhüttenstadt überlassen werden, da mit dem Neubau der Abfallkleinmengenannahme nicht mehr ausreichend Fläche zur Verfügung steht. Die Annahme aus privaten Haushalten muss vorrangig gewährleistet sein.

22. § 19 Absatz 3

Elektro- und Elektronikaltgeräte (Kleingeräte) aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen können künftig auf **allen** Abfallkleinmengenannahmen angeliefert werden, auch in Erkner und Beeskow.

23. § 23 Absatz 1

Ergänzung um „und werden diese keiner Verwertung zugeführt, hat“, da die Verwertung Vorrang vor der Beseitigung hat.

24. § 27 Absatz 1

Im Punkt 7 entfällt der Zusatz „Friedländer Berg“, da diese Abfallkleinmengenannahme in den Ort Beeskow verlegt wird.

Punkt 10 entfällt, da das Abfallzwischenlager nur für die Übergangszeit bis zur Inbetriebnahme der Restabfallbehandlungsanlage betrieben wurde.

25. § 27 Absatz 3

Ablagerungsfähige Abfälle auf der Deponie „Alte Ziegelei“ sind auf die Entsorgungsgebiete des Landes Brandenburg gemäß abfallrechtlicher Anordnung des Landesumweltamtes begrenzt.

Mit der Novellierung der Nachweisverordnung zum 01.02.2007 ist die Regelung zur Nachweispflicht zu ergänzen. Die Verpflichtung zur elektronischen Nachweisführung wird zum 01.04.2010 eingeführt. Diese trifft nur für gefährliche Abfälle zu. Da die Deponien „Alte Ziegelei“ und Petersdorf zum 15.07.2009 zu schließen sind, wird bis zu diesem Zeitpunkt die elektronische Nachweisführung im KWU-Entsorgung nicht eingeführt. Die Unterlagen werden weiterhin in Papierform geführt.

Nach § 42 Absatz 3 sowie § 43 des Artikel 1 zur Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gelten ab 01.02.2007 die Pflichten zur Führung von Registern für Entsorger, aber auch für die Erzeuger, Besitzer, Einsammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen. Daher ist wie bisher das Nachweisverfahren über einen Entsorgungsnachweis (EN) oder Sammelentsorgungsnachweis (SN) erforderlich.

Für nicht gefährliche Abfälle ist lediglich der Entsorger zur Führung von Registern verpflichtet. Um hier bis zur Schließung der Deponien die notwendigen Angaben erfassen zu können, wird weiterhin die Führung eines Vereinfachten Nachweises (VN) oder Vereinfachten Sammelnachweises (VS) in Papierform gefordert.

26. § 27 Absatz 9 Satz 1

Da es auch überlassungspflichtige Abfälle gibt, die nicht in den Entsorgungsanlagen des Landkreises entsorgt werden können, ist die Möglichkeit der Entsorgung über die Restabfallbehandlungsanlage zu ergänzen.

27. § 30 Absatz 1, Punkte 5, 18 alt, Punkte 13 und 18 neu

Für den Bürger ist es unverhältnismäßig zu verlangen, sich von der Rechtmäßigkeit einer gewerblichen Sammlung zu überzeugen. Daher kann man dem Bürger keine

Ordnungswidrigkeit auferlegen. Der Punkt 5 des Absatzes 1 entfällt somit. Hinzu kommt neu der Punkt 13, nachdem eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, wenn Abfälle in Kleingartenanlagen nicht ordnungsgemäß bereitgestellt werden.

28. Anlage I Punkt 1

In der Anlage I Punkt 1 wurde die neue gesetzliche Grundlage benannt, nach der insbesondere der Begriff „besonders überwachungsbedürftige Abfälle“ in „gefährliche Abfälle“ geändert wird.

29. Anlage III Punkt 1

In dieser Anlage wird klarstellend geregelt, dass der Ausschluss von der Entsorgung der Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht das Einsammeln dieser Abfälle berührt.

Finanzielle Auswirkungen: keine

keine

.....
Landrat / Dezernent